

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1400 –

Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 (LBVAnpG 2007/2008)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neue Artikel 1 eingefügt:

„Artikel 1 Einmalzahlung im Jahr 2007

(1) Die in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes bezeichneten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter erhalten im Jahr 2007 eine Einmalzahlung, wenn sie im Monat Dezember 2007 einen Anspruch auf Dienstbezüge haben. Die Einmalzahlung beträgt für die Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes 900 Euro, für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes 600 Euro und für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes 450 €. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 €.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in Absatz 1 genannten Dienstherren erhalten im Jahr 2007 eine Einmalzahlung, wenn sie im Dezember 2007 einen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge haben. Die Höhe der Einmalzahlung berechnet sich nach dem Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages auf der Grundlage der Einmalzahlungen nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Maßgebend für Grund und Höhe der Einmalzahlung sind die Verhältnisse am 1. Dezember.

(4) § 6 Abs. 1 und § 72 a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend. In den Fällen des § 72 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt sich der Anteil der Einmalzahlung nach der Höhe des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes. Absatz 3 gilt entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile eines Cents, gilt § 3 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Die Einmalzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. § 6 a des Landesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

(5) Die Einmalzahlung wird jeder Berechtigten/jedem Berechtigten nur einmal gewährt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(6) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über anteilige Kürzungen sind nicht anzuwenden.“

2. Der bisherige Artikel 1 wird Artikel 2 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 2**Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2008**

(1) Die in den Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

1. Um 2,9 v. H. werden erhöht
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 2 bis A 5 der Besoldungsordnung A,
 - c) die Amtszulagen,
 - d) die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
 - e) die Anwärtergrundbeträge,
2. um jeweils 50,00 EUR wird erhöht der nach Nummer 1 Buchst. b erhöhte Familienzuschlag der Stufe 4 und höher.

(2) Die Erhöhung nach Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
 - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sind,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage nach den Nummern 1, 2 und 2 b der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
6. Beträge nach § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774).

(3) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend für die

1. in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile und
2. in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, ab 1. Januar 2008 um 2,9 v. H. erhöht. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes“**

4. Der bisherige Artikel 3 wird gestrichen.

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige § 5 wird § 4.
 - c) In § 5 wird Nummer 3 gestrichen.
 - d) Die bisherige Nummer 4 in § 5 wird Nummer 3.
6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchst. a wird die Zahl „954,10“ durch die Zahl „976,88“ ersetzt.
7. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

Es treten in Kraft:

 - a) Artikel 4 §§ 1 und 2 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. September 2006,
 - b) Artikel 4 § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 13. April 2007,
 - c) Die Artikel 3 und 7 mit Wirkung vom 1. Juli 2007,
 - d) Artikel 5 Nr. 7 Buchst. c mit Wirkung vom 1. August 2007,
 - e) Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Dezember 2007,
 - f) Artikel 2, Artikel 5 Nr. 1 und 4 bis 7 Buchst. a, die Artikel 6, 8, 9, 11 und 14 mit Wirkung vom 1. Januar 2008,
 - g) das Gesetz im Übrigen am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats.
8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Änderungen angepasst.
9. Die Anlagen werden entsprechend angepasst.

Begründung

A. Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der zwingend gebotenen Rückführung der Neuverschuldung haben die rheinland-pfälzischen Beamten und Versorgungsempfänger in den vergangenen Jahren vielfältige Kürzungen ge- und ertragen. Allein in den Jahren 1997 bis 2007 wurden über 40 Sparmaßnahmen zu ihren Lasten umgesetzt. Die rheinland-pfälzischen Beamten und Versorgungsempfänger haben so einen wesentlichen Beitrag geleistet, um die Haushaltslage zu konsolidieren und die Neuverschuldung zurückzuführen.

Letztlich haben die Beamten und Versorgungsempfänger damit aber auch die Rechnung für die Haushaltspolitik der Landesregierung gezahlt. Auch Beamte und Pensionäre haben einen Anspruch auf Teilhabe an der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung im Land. Angesichts verteuerter Lebenshaltungskosten, stärkerer Steuerbelastungen und dem Abbau steuerlicher Abzugsmöglichkeiten können sie nicht dauerhaft von Bezügeverbesserungen ausgenommen werden. Dies gilt besonders mit Blick auf die gestiegenen Steuereinnahmen und die verbesserte Wirtschaftskraft in Deutschland.

Die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung für die Jahre 2007 und 2008 vorgesehene Besoldungs- und Versorgungserhöhung wird diesem Anspruch nicht gerecht: Sie kommt faktischen Minusrunden gleich.

Dies nicht nur ist ein falsches Signal an die Beamtenschaft, die in Rheinland-Pfalz ein wesentlicher Standortfaktor ist. Vielmehr wird Rheinland-Pfalz mittel- bis langfristig auch im Wettbewerb um die besten Köpfe das Nachsehen haben: Denn alle rheinland-pfälzischen Nachbarländer lassen den Bereich des öffentlichen Dienstes an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilnehmen – durch Einmalzahlungen und durch deutliche Besoldungs- bzw. Versorgungserhöhungen.

Mit dem Änderungsantrag sollen die den Beamtinnen und Beamten abverlangten Leistungen berücksichtigt und die Teilnahme an den allgemeinen Einkommensentwicklungen ermöglicht werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1

Der neue Artikel 1 sieht in Absatz 1 Einmalzahlungen für die genannten Empfänger vor. Die vorgesehene Staffelung soll den Bedürfnissen der Beamtinnen und Beamten in den unteren Besoldungsgruppen Rechnung tragen.

Anknüpfend an die Höhe der Einmalzahlungen für Beamtinnen und Beamte regelt Absatz 2 die Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssatzes der Hinterbliebenenversorgung.

Die Stichtagsregelung des Absatzes 3 gewährleistet eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Einmalbetrag.

Absatz 4 gewährt in Satz 1 für Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige die Einmalzahlung entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang nur anteilig. Etwas anderes gilt nach Satz 2 für begrenzt Dienstfähige, deren Besoldung sich nach ihrem fiktiven Versorgungsanspruch richtet (§ 72 a Abs. 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz). Für sie ist der bei der Berechnung ihrer Bezüge zugrunde gelegte Ruhegehaltssatz maßgebend. Satz 3 legt den Stichtag für die Ermittlung der anteiligen Einmalzahlung fest. Satz 4 enthält eine Rundungsvorschrift mit einer kaufmännischen Rundung. Nach Satz 5 soll bei Altersteilzeit die Einmalzahlung nicht in die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags einbezogen werden. Damit tritt im Monat der Einmalzahlung keine Verkürzung beim Altersteilzeitzuschlag ein.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen sieht Absatz 5 eine Konkurrenzregelung bei mehreren Ansprüchen in einer Person vor.

Absatz 6 stellt klar, dass die Einmalzahlungen bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 2

Der neu gefasste Artikel 2 bestimmt in Absatz 1 die prozentualen Erhöhungssätze der Besoldungs- und Versorgungsanpassung für das Jahr 2008. Er sieht zum 1. Januar 2008 eine Besoldungserhöhung in Höhe von 2,9 Prozent für die betroffenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger vor.

Absatz 2 regelt einerseits, dass Besoldungsanteile in die vorgesehenen Besoldungserhöhungen aufgenommen werden, die in den aktuellen Fassungen der Besoldungsgesetze nicht mehr ausdrücklich zugewiesen sind, jedoch nach wie vor fortgelten und auch in der Praxis angewendet werden. Andererseits weitet er die Regelung des Absatzes 1 auf die genannten Amts-, Stellen- und Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen aus.

Absatz 3 enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend der in Artikel 1 Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen. Die dort vorgenommenen prozentualen Erhöhungen sind ebenfalls Grundlage für die allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge.

Absatz 4 enthält eine Anpassung an den neuen Vomhundertsatz (2,9).

Zu Nummer 3

Die Änderung resultiert aus der Einfügung des neuen Artikels 1.

Zu Nummer 4

Artikel 3 entfällt, weil die nötigen Änderungen für das Jahr 2008 bereits in dem neuen Artikel 2 enthalten sind.

Zu Nummer 5

Buchstabe a stellt klar, dass die Regelung des § 4 in Absatz 4 entfällt. Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält eine Modifikation der Anpassungsfaktoren des § 69 e Abs. 3 BeamtVG. Diese Regelung ist nunmehr entbehrlich, denn der neue Absatz 1 des Änderungsantrags sieht für das Jahr 2007 eine Einmalzahlung vor. Diese ist

keine Linearanpassung und somit bei der Versorgungsabflachung nicht zu berücksichtigen. Die Anpassung von 2,9 Prozent im Jahr 2008 liegt jenseits der 0,54125 v. H. und wird somit nicht aufgezehrt. Deshalb kann es bei der bisherigen Tabelle des § 69 e Abs. 3 Satz 1 BeamtVG bleiben.

Buchstabe b ist eine notwendige Folgeänderung, da der bisherige § 4 entfällt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 stellt klar, dass auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an der in Nummer 2 vorgesehenen Besoldungserhöhung teilhaben sollen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 enthält Anpassungen für das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen.

Für die Fraktion der CDU:
Hans-Josef Bracht

Für die Fraktion der FDP:
Herbert Mertin